



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

1. Jahrgang

Dinslaken, 25. November 2008

Nr. 2

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide in Hünxe - Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
- **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4, 16. vereinfachte Änderung (Bereich Hans-Böckler-Straße/Otto-Brenner-Straße)**
- **Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53, 5. Änderung (Bereich Augustastraße/Bassfeldshof)**
- **Bebauungsplan Nr. 4, 16. vereinfachte Änderung**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung**
- **Öffentliche Zustellung**
- **Bekanntmachung über die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009**
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des DIN-Service für das Wirtschaftsjahr 2007**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Fischerstraße 2
40474 Düsseldorf

An die Einwohnerinnen und Einwohner
der Stadt Dinslaken

Feststellung des Planes
für den Ausbau des
Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide
in Hünxe

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 5 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH in 46569 Hünxe beantragte bei mir am 09.03.2006 die Feststellung des Planes für den Ausbau des VLP Schwarze Heide in Hünxe. Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens habe ich am 11.11.2008 den beantragten Plan unter Auflagen festgestellt und die erforderlichen Änderungen der Genehmigung durchgeführt.

Zum Zwecke der Bekanntgabe gemäß § 74 VwVfG NRW kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss vom 11.11.2008 in der Zeit

vom 08.12.2008 bis zum 21.12.2008

bei der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Planungsamt, I. Obergeschoss, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 19.11.2008
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Haverkämper
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

1) Bebauungsplan Nr. 4, 16. vereinfachte Änderung (Bereich Hans-Böckler-Straße/Otto-Brenner-Straße)

2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung (Bereich Augustastraße/Baßfeldshof)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 23.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 4, 16. vereinfachte Änderung, und den im beschleunigten Verfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 4, 16. vereinfachte Änderung, und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung, in Kraft.

Die o. g. Bebauungspläne mit Begründungen können im Technischen Rathaus, Planungsamt, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Pläne Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Planungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

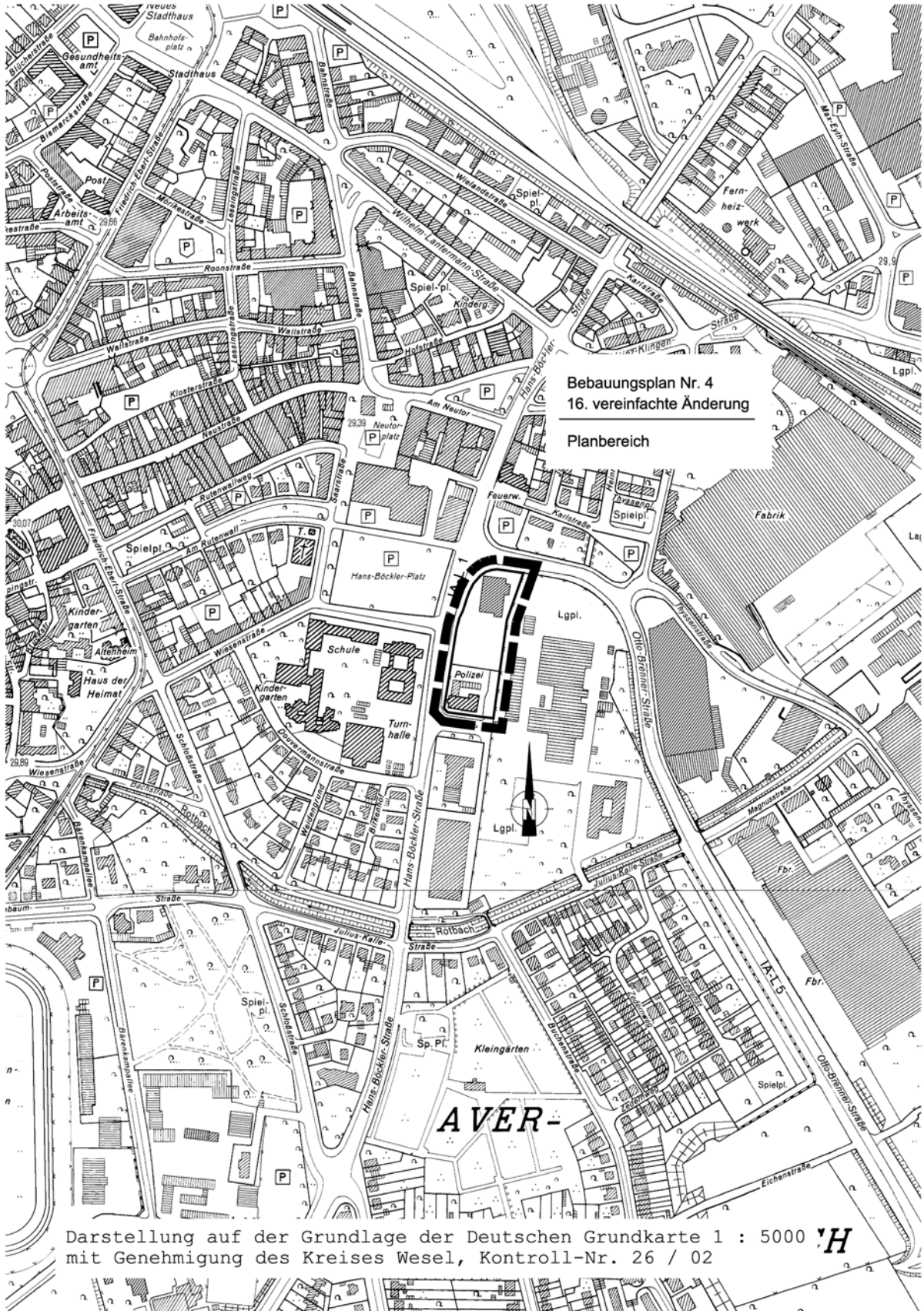
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

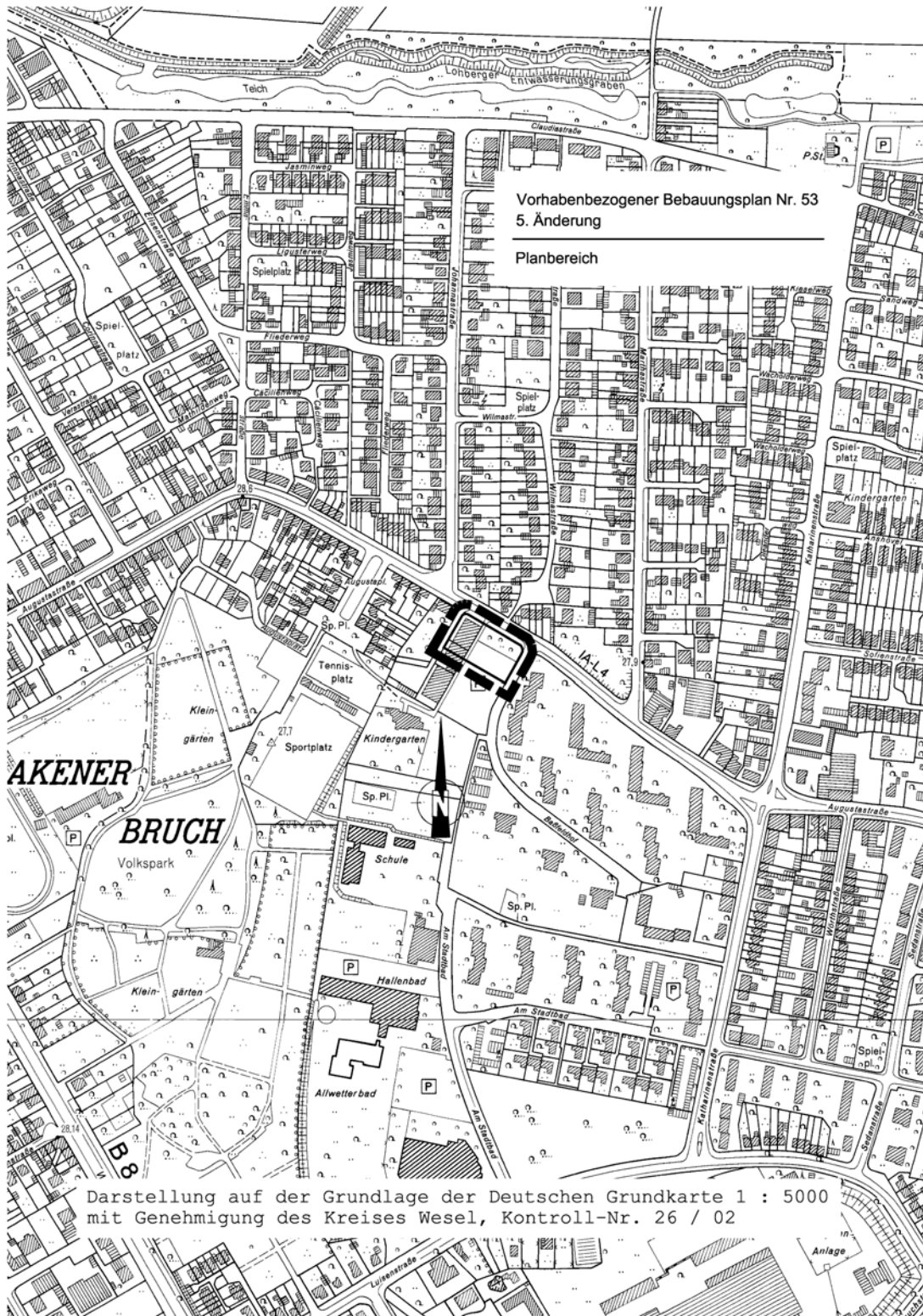
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die vorstehenden Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 11.11.2008

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss





Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Bürgermeisterin, Amt für Finanzwirtschaft vom 14.11.2008 an Herrn Klaus Wihowski, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 23.07.1957 in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten beim Amt für Finanzwirtschaft, Rathaus, Platz d'Agen 1, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung, also mit Ablauf des 09.12.2008 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schafft
Stadtoberverwaltungsrat

Bekanntmachung

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 ist beendet. Arbeitnehmer, die bis heute keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben und am 20.09.2008 in der Stadt Dinslaken ihren Hauptwohnsitz hatten, können die Ausstellung der Lohnsteuerkarten ab sofort bei den Bürgerbüros in Dinslaken beantragen.

Ich weise darauf hin, dass nicht benötigte Lohnsteuerkarten bei den Bürgerbüros abgegeben werden sollten.

Dinslaken, 19.11.2008

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Dinslaken

1. Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht des DIN-Service für das Wirtschaftsjahr 2007

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung vom 17.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses des DIN-Service zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 5.787.071,86 € und einem ausgeglichenen Jahresergebnis von 0,00 Euro
2. Die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2007

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW vom 20.10.2008

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DIN-Service. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.05.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des DIN-Service für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

Thomas Siegert

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsordnung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim DIN-Service, Otto-Lilienthal-Straße 16, Zimmer 103 , eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit unter Hinweis auf § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Dinslaken, 21.10.2008

Bürgermeisterin

gez. Sabine Weiss